

2023

Telenummer: 3G4

Körperschaftsteuererklärung

und Erklärung zu gesonderten Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen, die in Zusammenhang mit der Körperschaftsteuerveranlagung durchzuführen sind

Allgemeine Angaben

- ¹ Bezeichnung der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse
- Energy and Climate
Policy and Innovation
Council

Art der Steuerpflicht (Sitz und Geschäftsleitung im Veranlagungszeitraum)

- ⁶ Ort der Geschäftsleitung nach § 10 AO
- ⁷ Ort des Sitzes nach § 11 AO
- Berlin
Berlin

Rechtsform

- ⁹ Rechtsform
- eingetragener Verein

Angaben zur Steuerbefreiung

Auswahl der Steuerbefreiungsnorm

- ¹⁰ Die Körperschaft ist nach der folgenden Nummer des § 5 Absatz 1 KStG von der Körperschaftsteuer befreit:
- Nr. 9 - Gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke

Umfang der Steuerbefreiung

- ¹¹ Die Körperschaft ist vollumfänglich von der Körperschaftsteuer befreit.
- 1 (= Ja)

Weitere Angaben

- ¹⁷ Es handelt sich um ein Unternehmen, auf das § 8 Absatz 9 KStG anzuwenden ist, oder um eine Organgesellschaft, auf deren Organträger § 8 Absatz 9 KStG anzuwenden ist (wenn ja: zusätzlich Anlage(n) ÖHK übermitteln).
- 2 (= Nein)

Anlage Gem

Steuerbefreiung von Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§ 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG, § 3 Nummer 6 GewStG und §§ 51 bis 68 AO)

Allgemeines

- ¹ Prüfungszeitraum von
- ¹ Prüfungszeitraum bis
- 2021
2023

Gemeinnützige Zwecke

- ⁴ Die Körperschaft verfolgt folgende gemeinnützige Zwecke:
- Förderung von
Wissenschaft und
Forschung

Gemeinnützige Zwecke

- ⁴ Die Körperschaft verfolgt folgende gemeinnützige Zwecke: Förderung des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes

Satzung/Gebührenordnung

- ⁵ Datum der zurzeit gültigen Satzung 09.09.2020
⁶ Die Satzung liegt dem Finanzamt vor.

Gesamteinnahmen

- | | |
|--|-----------|
| ⁹ Gesamteinnahmen des Jahres 2023 (einschließlich Beiträge, Spenden, Zuschüsse, Einnahmen aus der Vermögensverwaltung und aus wirtschaftlichen Betätigungen, Umsatzsteuer) | 1.050.498 |
| ^{9a} Gesamteinnahmen des Jahres 2022 (einschließlich Beiträge, Spenden, Zuschüsse, Einnahmen aus der Vermögensverwaltung und aus wirtschaftlichen Betätigungen, Umsatzsteuer) | 685.536 |
| ^{9b} Gesamteinnahmen des Jahres 2021 (einschließlich Beiträge, Spenden, Zuschüsse, Einnahmen aus der Vermögensverwaltung und aus wirtschaftlichen Betätigungen, Umsatzsteuer) | 385.670 |

Wirtschaftliche Betätigung

- ¹⁰ Die Einnahmen des Jahres 2023 (einschließlich der Umsatzsteuer) aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (einschließlich Zweckbetriebe) betragen mehr als 45.000 € (wenn ja: weiter ab Zelle 11; wenn nein: weiter ab Zelle 25) 2 (= Nein)

Rücklagen zum Ende des letzten Jahres des Prüfungszeitraums**Rücklage nach § 62 Absatz 1 Nummer 1 AO für folgende Vorhaben****1. Eintragung**

- | | |
|---|---|
| ⁵⁰ Rücklage nach § 62 Absatz 1 Nummer 1 AO für folgende Vorhaben | Betriebsmittelrücklage, -Gehälter und Mieten (max. 1 Jahresaufwand) |
| ⁵⁰ Betrag | 504.550 |

Freie Rücklage nach § 62 Absatz 1 Nummer 3 AO

- | | |
|---|--------|
| ⁵⁸ Freie Rücklage nach § 62 Absatz 1 Nummer 3 AO | 56.061 |
|---|--------|

Nicht in Erfüllung des Satzungszwecks geleistete unentgeltliche Zuwendungen

- ⁷⁴ Es haben Mitglieder, Gesellschafter oder außenstehende Personen unentgeltliche Zuwendungen erhalten, die nicht in der Erfüllung des Satzungszweckes geleistet wurden. 2 (= Nein)

Anlage WA

Weitere Angaben / Anträge

Corona-Soforthilfen, Überbrückungshilfen und vergleichbare Zuschüsse

⁴⁰ Gesamtbetrag der erhaltenen Corona-Soforthilfen, Überbrückungshilfen und/oder vergleichbaren Zuschüsse, die in der Gewinnermittlung als steuerpflichtige Betriebseinnahmen erfasst wurden (Saldo der erhaltenen und im gleichen Kalenderjahr zurückgezahlten Corona-Zuschüsse)

0

Hinweis bei Authentifizierung

Datenschutzhinweis: Die mit den Erklärungen angeforderten Daten werden auf Grund § 149, § 150 und § 181 Absatz 2 Satz 1 AO in Verbindung mit § 14 Absatz 5 KStG, § 27 Absatz 2 Satz 4 KStG, § 28 Absatz 1 Satz 4 KStG und § 38 Absatz 1 Satz 2 KStG, § 31 KStG und § 25 EStG verlangt.

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung.

Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

In der maschinell erstellten Erklärung wurden keine Änderungen vorgenommen.

Diese Steuererklärung ist elektronisch authentifiziert.

Bei der Anfertigung dieser Erklärung hat mitgewirkt:

Winkel
Lothar
Theodor-Heuss-Platz 8
14052 Berlin
Steuerberater
Telefon: 030 / 327 789 0
21865 / 12009

Die Steuererklärung wurde unter Mitwirkung einer selbständig und eigenverantwortlich tätigen und zur Hilfeleistung in Steuersachen nach §§ 3 und 4 StBerG befugten Person oder Vereinigung angefertigt.

Die vorstehenden Daten dieser Steuererklärung, die durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellt und elektronisch übermittelt werden / wurden, habe ich auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft. Ich habe keine Änderungswünsche.

29.7.2025 

Datum, Unterschrift

----- Ende des Ausdrucks -----



Dipl.-Finanzwirt

Lothar Winkel

Steuerberater

EINNAHME-ÜBERSCHUSS-RECHNUNG

FÜR DEN ZEITRAUM 01.01. BIS 31.12.2022

Energy and Climate Policy and Innovation Council

Hausvogteiplatz 12
10117 Berlin

W



MÖGENSÜBERSICHT zum 31. Dezember 2022

and Climate Policy and Innovation Council
CO) e.V.

IVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
ANLAGEVERMÖGEN			
Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		5.401,00	9.464,00
. Sachanlagen			
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			
Vereinsausstattung	173,00		0,00
Sonstige Anlagen und Ausstattung	367,00	540,00	734,00
. Finanzanlagen			
1. Sonstige Ausleihungen		5.038,00	5.038,00
UMLAUFVERMÖGEN			
. Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände			
1. Sonstige Vermögensgegenstände		346,91	0,00
. Kasse, Bank		287.874,01	198.718,66
		299.199,92	213.954,66

VERMÖGENSÜBERSICHT zum 31. Dezember 2022

Energy and Climate Policy and Innovation Council
PICO) e.V.

ASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. VEREINSVERMÖGEN			
I. Gewinnrücklagen			
1. Gebundene Gewinnrücklagen	269.279,93		192.559,19
2. Freie Gewinnrücklagen	<u>29.919,99</u>		<u>21.395,47</u>
		299.199,92	213.954,66
		299.199,92	213.954,66

EINNAHMEN-AUSGABEN-ÜBERSCHUSSRECHNUNG vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Energy and Climate Policy and Innovation Council
(EPICO) e.V.

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. IDEELLER BEREICH			
I. Nicht steuerbare Einnahmen			
1. Zuschüsse		685.536,84	385.679,64
II. Nicht anzusetzende Ausgaben			
1. Abschreibungen	6.631,17-		6.839,93-
2. Personalkosten	403.126,53-		292.151,28-
3. Reisekosten	4.038,97-		150,30-
4. Raumkosten	41.967,70-		27.190,08-
5. Übrige Ausgaben	<u>144.527,21-</u>		<u>28.084,68-</u>
		600.291,58-	354.416,27-
Gewinn/Verlust ideeller Bereich		<u>85.245,26</u>	<u>31.263,37</u>
B. JAHRESERGEBNIS		<u>85.245,26</u>	<u>31.263,37</u>
1. Entnahmen aus gebundenen Ergebnisrücklagen		0,00	182.691,29
2. Einstellungen in die gebundenen Ergebnisrücklagen		76.720,74-	192.559,19-
3. Einstellungen in die freien Ergebnisrücklagen (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)		8.524,52-	21.395,47-
C. ERGEBNISVORTRAG		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>



KONTENNACHWEIS zur Vermögensübersicht zum 31.12.2022

Energy and Climate Policy and Innovation Council
(EPICO) e.V.

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			
25	Ähnl. Rechte, Werte, entgeltl. erworben	112,00		209,00
27	EDV-Software, entgeltl. erworben	<u>5.289,00</u>		<u>9.255,00</u>
			5.401,00	9.464,00
	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			
	Vereinsausstattung			
340	Geringwertige Wirtschaftsgüter		173,00	0,00
	Sonstige Anlagen und Ausstattung			
405	Betriebsausstattung		367,00	734,00
	Sonstige Ausleihungen			
555	Geleistete Kautionen		5.038,00	5.038,00
	Sonstige Vermögensgegenstände			
875	Durchlaufende Posten Ausgaben		346,91	0,00
	Kasse, Bank			
945	Bank	287.255,00		197.468,67
950	Kreditkartenkonto	<u>619,01</u>		<u>1.249,99</u>
			287.874,01	198.718,66
	Summe Aktiva		299.199,92	213.954,66

KONTENNACHWEIS zur Vermögensübersicht zum 31.12.2022

Energy and Climate Policy and Innovation Council
(EPICO) e.V.

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Gebundene Gewinnrücklagen			
1000	Gebundene Rücklagen § 62 (1) Nr. 1 AO		269.279,93	192.559,19
	Freie Gewinnrücklagen			
1070	Freie Rücklagen § 62 (1) Nr. 3 AO		29.919,99	21.395,47
	Summe Passiva		299.199,92	213.954,66

KONTENNACHWEIS zur Überschussrechnung vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Energy and Climate Policy and Innovation Council
(EPICO) e.V.

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
IDEELLER BEREICH				
Zuschüsse				
2300	Erhaltene nicht steuerbare Zuschüsse	685.362,55		385.679,64
2303	Sonstige Zuschüsse	<u>174,29</u>		<u>0,00</u>
			685.536,84	385.679,64
Abschreibungen				
2500	Abschreibungen auf immat. WG und Sachanl	4.430,00-		3.093,00-
2501	Sofortabschreibung GWG	<u>2.201,17-</u>		<u>3.746,93-</u>
			6.631,17-	6.839,93-
Personalkosten				
2551	Löhne und Gehälter	236.102,00-		169.245,03-
2553	Abgeführte Lohnsteuer	63.757,85-		54.113,91-
2555	Gesetzliche Sozialaufwendungen	<u>103.266,68-</u>		<u>68.792,34-</u>
			403.126,53-	292.151,28-
Reisekosten				
2560	Reisekosten AN Verpfleg.mehraufwand	75,10-		0,00
2562	Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	1.562,80-		0,00
2563	Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten	<u>2.401,07-</u>		<u>150,30-</u>
			4.038,97-	150,30-
Raumkosten				
2661	Miete, Pacht		41.967,70-	27.190,08-
Übrige Ausgaben				
2702	Porto, Telefon	2.172,48-		1.383,67-
2703	Bankgebühren	305,20-		113,35-
2704	Sonstige Verwaltungskosten	3.558,81-		73,01-
2753	Versicherungen, Beiträge	1.207,96-		0,00
2810	Repräsentationskosten, Werbung, Inserate	5.790,22-		2.364,52-
2894	Rechts- und Beratungskosten	1.040,09-		5.337,20-
2895	Forschungsaufwendungen Fremdarbeiten	124.998,00-		16.050,00-
2900	Sonstige Kosten	3.409,99-		1.374,79-
2901	Lizenzaufwendungen	1.669,70-		1.209,16-
2902	Internet-, EDV-Kosten	<u>374,76-</u>		<u>178,98-</u>
			144.527,21-	28.084,68-
JAHRESERGEBNIS				
	Jahresergebnis		85.245,26	31.263,37
Entnahmen aus gebundenen Ergebnisrücklagen				
3953	Entnahmen aus gebundenen Rücklagen		0,00	182.691,29
Einstellungen in die gebunde- nen Ergebnisrücklagen				
3963	Einstellungen in gebundene Rücklagen		76.720,74-	192.559,19-
Übertrag			8.524,52	21.395,47

KONTENNACHWEIS zur Überschussrechnung vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Energy and Climate Policy and Innovation Council
(EPICO) e.V.

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag			8.524,52	21.395,47
	Einstellungen in die freien Ergebnisrücklagen (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)			
3965	Einst.i.freie Rückl.§ 62 (1) Nr. 3 AO		8.524,52-	21.395,47-

	Buchwert 01.01.2022	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Abschreibungen	Zuschreibungen	Buchwert 31.12.2022
A. ANLAGEVERMÖGEN							
I. Immaterielle Vermögensgegenstände							
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten							
Ähnl. Rechte, Werte, entgeltl. erworben	209,00	0,00	0,00	0,00	97,00	0,00	112,00
EDV-Software, entgeltl. erworben	9.255,00	0,00	0,00	0,00	3.966,00	0,00	5.289,00
	9.464,00	0,00	0,00	0,00	4.063,00	0,00	5.401,00
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	9.464,00	0,00	0,00	0,00	4.063,00	0,00	5.401,00
II. Sachanlagen							
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung							
Vereinsausstattung							
Geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	2.374,17	0,00	0,00	2.201,17	0,00	173,00
Sonstige Anlagen und Ausstattung							
Betriebsausstattung	734,00	0,00	0,00	0,00	367,00	0,00	367,00
Summe Sachanlagen	734,00	2.374,17	0,00	0,00	2.568,17	0,00	540,00

	Buchwert 01.01.2022	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Abschreibungen	Zuschreibungen	Buchwert 31.12.2022
III. Finanzanlagen							
1. Sonstige Ausleihungen							
Geleistete Kautionen	5.038,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.038,00
Summe Finanzanlagen	5.038,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.038,00
Summe Anlagevermögen	15.236,00	2.374,17	0,00	0,00	6.631,17	0,00	10.979,00

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Stand: Januar 2025

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge¹ zwischen Steuerberatern² und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOStB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen. Etwas anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten oder sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz³

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. In Kenntnis dessen stimmt der Auftraggeber der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem Auftragsverhältnis mit dem Steuerberater auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.000.000,00 €⁴ (in Worten: eine Million €) begrenzt.⁵
Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Auftragsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

¹ Bei online abgeschlossenen Verträgen mit Verbrauchern ist der DWS-Vordruck Nr. 1130 „Muster-Widerrufsbelehrung, Muster-Zustimmungserklärung und Muster-Widerrufsformular für online abgeschlossene Verbrauchermantate“ zu beachten. Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

² Der Begriff „Steuerberater“ umfasst jeweils auch Steuerbevollmächtigte.

³ Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im DWS-Hinweisblatt Nr. 1007 zu den DWS-Vordrucken Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigten-daten“ zu beachten.

⁴ Bitte Betrag einsetzen. Für die Wirksamkeit dieser Haftungsbegrenzung muss bei einer Einzelkanzlei ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss mindestens auch in dieser Höhe bestehen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht rechtswirksam. Für Berufsausübungsgesellschaften gelten höhere Beträge (siehe Fn. 5). Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

⁵ Nach § 55f Abs. 1 StBerG ist jede Berufsausübungsgesellschaft, gleich welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Differenziert geregelt ist die Höhe der erforderlichen Versicherungssumme, je nachdem, ob durch die Rechtsform eine Beschränkung der Haftung vorliegt (vgl. § 55f Abs. 2 und 3 StBerG). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung durch allgemeine Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht wirksam. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
 Die Haftung der mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb ist vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für fahrlässig falsche mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.
 Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren in 18 Monaten ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber in fünf Jahren zum Jahresende ab der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers
 Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
 Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
 Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
 Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
 Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

Urheberrechtsschutz
 Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung
 (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.
 (2) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
 (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren in 18 Monaten zum Jahresende nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.
 (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater wird seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntgeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.
 (5) Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlt.

Auftrags
 (1) Der Auftrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Auftrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
 (2) Der Auftrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.
 (3) Mit Beendigung des Auftrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.
 (4) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
 (5) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen
 (1) Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
 (2) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

Erfüllungsort, Information VSBG
 (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
 (2) Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁶

Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit
 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

⁶ Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.



Dipl.-Finanzwirt

Lothar Winkel

Steuerberater

EINNAHME-ÜBERSCHUSS-RECHNUNG

FÜR DEN ZEITRAUM 01.01. BIS 31.12.2023

Energy and Climate Policy and Innovation Council
(EPICO) e.V.

Hausvogteiplatz 12
10117 Berlin

W



VERMÖGENSÜBERSICHT zum 31. Dezember 2023
Energy and Climate Policy and Innovation Council
(EPICO) e.V.

AKTIVA	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		1.338,00	5.401,00
II. Sachanlagen			
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			173,00
Vereinsausstattung	0,00		
Sonstige Anlagen und Ausstattung	2.493,00	2.493,00	367,00
			540,00
III. Finanzanlagen			
1. Sonstige Ausleihungen		5.038,00	5.038,00
UMLAUFVERMÖGEN			
I. Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände			
1. Sonstige Vermögensgegenstände		80,00	346,91
Kasse, Bank		551.662,40	287.874,01
		560.611,40	299.199,92

VERMÖGENSÜBERSICHT zum 31. Dezember 2023

Energy and Climate Policy and Innovation Council
(EPICO) e.V.

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. VEREINSVERMÖGEN			
I. Gewinnrücklagen			
1. Gebundene Gewinnrücklagen	504.550,26		269.279,93
2. Freie Gewinnrücklagen	<u>56.061,14</u>		<u>29.919,99</u>
		560.611,40	299.199,92
		560.611,40	299.199,92

EINNAHMEN-AUSGABEN-ÜBERSCHUSSRECHNUNG vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Energy and Climate Policy and Innovation Council
(EPICO) e.V.

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. IDEELLER BEREICH			
I. Nicht steuerbare Einnahmen			
1. Zuschüsse		1.050.498,75	685.536,84
II. Nicht anzusetzende Ausgaben			
1. Abschreibungen	5.038,00-		6.631,17-
2. Personalkosten	490.795,65-		403.126,53-
3. Reisekosten	12.014,10-		4.038,97-
4. Raumkosten	58.297,68-		41.967,70-
5. Übrige Ausgaben	<u>222.594,93-</u>		<u>144.527,21-</u>
		788.740,36-	600.291,58-
Gewinn/Verlust ideeller Bereich		<u>261.758,39</u>	<u>85.245,26</u>
B. JAHRESERGEBNIS		<u>261.758,39</u>	<u>85.245,26</u>
1. Entnahmen aus freien Ergebnisrücklagen (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)		346,91-	0,00
2. Einstellungen in die gebundenen Ergebnisrücklagen		235.270,33-	76.720,74-
3. Einstellungen in die freien Ergebnisrücklagen (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)		26.141,15-	8.524,52-
C. ERGEBNISVORTRAG		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>



KONTENNACHWEIS zur Vermögensübersicht zum 31.12.2023

Energy and Climate Policy and Innovation Council
EPICO) e.V.

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			
25	Ähnl. Rechte, Werte, entgeltl. erworben	15,00		112,00
27	EDV-Software, entgeltl. erworben	<u>1.323,00</u>		<u>5.289,00</u>
			1.338,00	5.401,00
	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			
	Vereinsausstattung			
340	Geringwertige Wirtschaftsgüter		0,00	173,00
	Sonstige Anlagen und Ausstattung			
405	Betriebsausstattung		2.493,00	367,00
	Sonstige Ausleihungen			
555	Geleistete Kautionen		5.038,00	5.038,00
	Sonstige Vermögensgegenstände			
705	Geldtransit	80,00		0,00
875	Durchlaufende Posten Ausgaben	<u>0,00</u>		<u>346,91</u>
			80,00	346,91
	Kasse, Bank			
945	Bank	551.643,86		287.255,00
950	Kreditkartenkonto	<u>18,54</u>		<u>619,01</u>
			551.662,40	287.874,01
	Summe Aktiva		560.611,40	299.199,92

KONTENNACHWEIS zur Vermögensübersicht zum 31.12.2023

Energy and Climate Policy and Innovation Council
(EPICO) e.V.

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	Gebundene Gewinnrücklagen			
1000	Gebundene Rücklagen § 62 (1) Nr. 1 AO		504.550,26	269.279,93
	Freie Gewinnrücklagen			
1070	Freie Rücklagen § 62 (1) Nr. 3 AO		56.061,14	29.919,99
	Summe Passiva		560.611,40	299.199,92

KONTENNACHWEIS zur Überschussrechnung vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Energy and Climate Policy and Innovation Council
(EPICO) e.V.

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
IDEELLER BEREICH				
Zuschüsse				
2300	Erhaltene nicht steuerbare Zuschüsse	1.050.498,75		685.362,55
2303	Sonstige Zuschüsse	<u>0,00</u>		<u>174,29</u>
			1.050.498,75	685.536,84
Abschreibungen				
2500	Abschreibungen auf immat. WG und Sachanl	4.865,00-		4.430,00-
2501	Sofortabschreibung GWG	<u>173,00-</u>		<u>2.201,17-</u>
			5.038,00-	6.631,17-
Personalkosten				
2551	Löhne und Gehälter	303.594,81-		236.102,00-
2553	Abgeführte Lohnsteuer	71.015,06-		63.757,85-
2555	Gesetzliche Sozialaufwendungen	114.425,73-		103.266,68-
2558	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	<u>1.760,05-</u>		<u>0,00</u>
			490.795,65-	403.126,53-
Reisekosten				
2560	Reisekosten AN Verpfleg.mehraufwand	333,06-		75,10-
2562	Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	3.788,15-		1.562,80-
2563	Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten	<u>7.892,89-</u>		<u>2.401,07-</u>
			12.014,10-	4.038,97-
Raumkosten				
2661	Miete, Pacht		58.297,68-	41.967,70-
Übrige Ausgaben				
2701	Bürobedarf	534,98-		0,00
2702	Porto, Telefon	2.069,83-		2.172,48-
2703	Bankgebühren	654,24-		305,20-
2704	Sonstige Verwaltungskosten	412,49-		3.558,81-
2753	Versicherungen, Beiträge	1.938,93-		1.207,96-
2803	Aus- und Fortbildungskosten	1.199,95-		0,00
2805	Veranstaltungskosten	18.871,01-		0,00
2810	Repräsentationskosten, Werbung, Inserate	3.159,73-		5.790,22-
2894	Rechts- und Beratungskosten	3.244,97-		1.040,09-
2895	Forschungsaufwendungen Fremdarbeiten	177.970,16-		124.998,00-
2900	Sonstige Kosten	3.721,82-		3.409,99-
2901	Lizenzaufwendungen	8.283,96-		1.669,70-
2902	Internet-, EDV-Kosten	<u>532,86-</u>		<u>374,76-</u>
			222.594,93-	144.527,21-
JAHRESERGEBNIS				
	Jahresergebnis		261.758,39	85.245,26
Entnahmen aus freien Ergebnisrücklagen (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)				
3955	Entn.freie Rücklage § 62 (1) Nr. 3 AO		346,91-	0,00
Übertrag			261.411,48	85.245,26

KONTENNACHWEIS zur Überschussrechnung vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Energy and Climate Policy and Innovation Council
(EPICO) e.V.

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag			261.411,48	85.245,26
	Einstellungen in die gebundenen Ergebnismrücklagen			
3963	Einstellungen in gebundene Rücklagen		235.270,33-	76.720,74-
	Einstellungen in die freien Ergebnismrücklagen (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)			
3965	Einst.i.freie Rückl.§ 62 (1) Nr. 3 AO		26.141,15-	8.524,52-

	Buchwert 01.01.2023	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Abschreibungen	Zuschreibungen	Buchwert 31.12.2023
A. ANLAGEVERMÖGEN							
I. Immaterielle Vermögensgegenstände							
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten							
Ähnl. Rechte, Werte, entgeltl. erworben	112,00	0,00	0,00	0,00	97,00	0,00	15,00
EDV-Software, entgeltl. erworben	5.289,00	0,00	0,00	0,00	3.966,00	0,00	1.323,00
	5.401,00	0,00	0,00	0,00	4.063,00	0,00	1.338,00
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	5.401,00	0,00	0,00	0,00	4.063,00	0,00	1.338,00
II. Sachanlagen							
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung							
Vereinsausstattung							
Geringwertige Wirtschaftsgüter	173,00	0,00	0,00	0,00	173,00	0,00	0,00
Sonstige Anlagen und Ausstattung							
Betriebsausstattung	367,00	2.928,00	0,00	0,00	802,00	0,00	2.493,00
Summe Sachanlagen	540,00	2.928,00	0,00	0,00	975,00	0,00	2.493,00

	Buchwert 01.01.2023	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Abschreibungen	Zuschreibungen	Buchwert 31.12.2023
III. Finanzanlagen							
1. Sonstige Ausleihungen							
Geleistete Kautionen	5.038,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.038,00
Summe Finanzanlagen	5.038,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5.038,00
Summe Anlagevermögen	10.979,00	2.928,00	0,00	0,00	5.038,00	0,00	8.869,00

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften

Stand: Januar 2025

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge¹ zwischen Steuerberatern² und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen. Etwas anderes gilt nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wird.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, wird er den Auftraggeber darauf hinweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten oder sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, u. a. nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Bestellung eines allgemeinen Vertreters (§ 69 StBerG) oder zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den allgemeinen Vertreter oder den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

4. Elektronische Kommunikation, Datenschutz³

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel (E-Mail etc.) mit Risiken für die Vertraulichkeit der Kommunikation verbunden sein kann. In Kenntnis dessen stimmt der Auftraggeber der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch den Steuerberater zu.

5. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln ist dem Steuerberater Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Offensichtliche Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

6. Haftung

- (1) Der Anspruch des Auftraggebers aus dem Auftragsverhältnis mit dem Steuerberater auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.000.000,00 €⁴ (in Worten: eine Million €) begrenzt.⁵

Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Auftragsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

¹ Bei online abgeschlossenen Verträgen mit Verbrauchern ist der DWS-Vordruck Nr. 1130 „Muster-Widerrufsbelehrung, Muster-Zustimmungserklärung und Muster-Widerrufsformular für online abgeschlossene Verbrauchermandate“ zu beachten. Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

² Der Begriff „Steuerberater“ umfasst jeweils auch Steuerbevollmächtigte.

³ Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im DWS-Hinweisblatt Nr. 1007 zu den DWS-Vordrucken Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigten“ zu beachten.

⁴ Bitte Betrag einsetzen. Für die Wirksamkeit dieser Haftungsbegrenzung muss bei einer Einzelkanzlei ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss mindestens auch in dieser Höhe bestehen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht rechtswirksam. Für Berufsausübungsgesellschaften gelten höhere Beträge (siehe Fn. 5). Auf die weiterführenden Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

Nach § 55f Abs. 1 StBerG ist jede Berufsausübungsgesellschaft, gleich welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Differenziert geregelt ist die Höhe der erforderlichen Versicherungssumme, je nachdem, ob durch die Rechtsform eine Beschränkung der Haftung vorliegt (vgl. § 55f Abs. 2 und 3 StBerG). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung durch allgemeine Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; anderenfalls ist die Ziffer 6 nicht wirksam. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Hoherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

3) Die Erteilung mündlicher Auskünfte gehört nicht zu den vertraglichen Hauptleistungspflichten des Steuerberaters. Sie bergen die Gefahr insbesondere einer unvollständigen mündlichen Darlegung des zu beurteilenden Sachverhalts sowie von Missverständnissen zwischen Steuerberater und Auftraggeber. Deshalb wird vereinbart, dass der Steuerberater nur für in Textform erteilte Auskünfte einzutreten hat und die Haftung für fahrlässig falsche mündliche Auskünfte des Steuerberaters oder seiner Mitarbeiter ausgeschlossen ist.

4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, mit Ausnahme solcher aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, verjähren in 18 Monaten zum Jahresende ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis des Auftraggebers von den Ansprüchen, spätestens aber in fünf Jahren zum Jahresende ab der Anspruchsentstehung. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 7 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.

Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).

Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung einer gezahlten Vergütung verjähren in 18 Monaten zum Jahresende nach Zugang der Rechnung beim Auftraggeber.

Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der geforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater wird seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntgeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können. Für den Steuerberater ist eine Verrechnung von Vorschüssen mit allen fälligen Forderungen aus dem Auftragsverhältnis möglich, unabhängig davon, für welche Tätigkeit der Vorschuss gefordert wurde.

Der Auftraggeber kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zahlt.

Beendigung des Auftrags

Der Auftrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Auftrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

Der Auftrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung zwischen Steuerberater und Auftraggeber.

Mit Beendigung des Auftrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen.

Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere § 12 Abs. 4 StBVV. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.

Der Steuerberater kann die Herausgabe der Dokumente verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist (§ 66 Abs. 3 StBerG). Hinsichtlich der Arbeitsergebnisse gilt ein vertragliches Zurückbehaltungsrecht als vereinbart.

Gerichtsstand, Erfüllungsort, Information VSBG

Für den Auftrag, seine Ausführung und sich hieraus ergebende Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁶

Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

⁶ Wenn die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.